

an denen die Sowjetunion maßgeblich beteiligt war, die Entwicklung des Völkerrechts belegt. Entsprechend einseitig, obwohl beim Studium der Einzeltexte durchaus aussagekräftig, ist die Auswahl der Dokumente bis zur — übrigens chronologisch falsch eingeordneten — nachträglichen Rechtfertigung des deutsch-sowjetischen Nichtangriffspaktes durch Stalin am 3. Juli 1941, die den »Kampf der UdSSR für die Anerkennung ihrer außenpolitischen Prinzipien als Prinzipien des Völkerrechts« bzw. als eine Außenpolitik der friedlichen Koexistenz belegen sollen. Dokumente des Völkerbunds werden mit Ausnahme der Rede des sowjetischen Delegationsleiters, Maxim Litwinow, anlässlich des Beitritts der Sowjetunion zum Völkerbund 1934 überhaupt nicht berücksichtigt. Es folgen Dokumente der im Zweiten Weltkrieg gegen Nazi-Deutschland alliierten Großmächte, welche die Entwicklung zu den »Vereinten Nationen« anschaulich sichtbar machen.

Im Band 1 finden sich außerdem als UN-Dokumente die Charta und das Statut des Internationalen Gerichtshofs, die Erklärung anlässlich des 25. Jahrestages am 24. Oktober 1970, die Erklärung über die Prinzipien des Völkerrechts und die Konvention zum Vertragsrecht. Was die deutschen Übersetzungen betrifft, so muß auf die bereits von Stephan Jaschek in VN 1/1977 analysierten Abweichungen hingewiesen werden.

Band 4, zusammengestellt und eingeleitet von Wolfgang Spröte, enthält Dokumente über Gründung, Mandat und Geschäftsordnung folgender UN-Institutionen: ECOSOC und regionale Wirtschaftskommissionen, UNCTAD, UNIDO und UNDP. Jeder Institution ist eine Einführung über Entstehung und Entwicklung, Aufgaben und Ziele, Struktur sowie Hauptprobleme — aus der Sicht der sozialistischen Staaten — vorangestellt.

Band 5, ebenfalls von Wolfgang Spröte zusammengestellt und eingeleitet, enthält wichtige Entschlüsse der UN-Generalversammlung zu ökonomischen Problemkomplexen. In einigen Fällen wurde auch auf Entschlüsse des ECOSOC zurückgegriffen, ferner auch auf gemeinsame Erklärungen der sozialistischen Staaten. Bei den deutschen Texten handelt es sich in sämtlichen Fällen um nicht-authentische Übersetzungen, wie auch stets als Fußnote vermerkt wurde. Als Auswahlkriterien erwähnen die Herausgeber, daß sie solche Dokumente aufnehmen, »(die)

- für die zukünftige Tätigkeit der UN von Wichtigkeit sein werden,
- einen wenn auch begrenzten Einblick in die erreichten Fortschritte in der Tätigkeit der UN ermöglichen,
- eine Einschätzung der Möglichkeiten für Vereinbarungen in der UN entsprechend dem jeweiligen politischen Kräfteverhältnis gestatten und die
- einen möglichst exakten Einblick in die Konzeption der sozialistischen Staaten bei der Lösung der verschiedenen komplizierten Probleme gewähren.«

Die Bände 7 und 11, zusammengestellt und eingeleitet von Joachim Peck bzw. Willi Paubel, dokumentieren die rechtlich-integrativen Strukturen zweier Sonderorganisationen im Innen- und Außenverhältnis sowie deren Aufgabenbereiche.

Die vorliegenden fünf Bände weisen bereits auf ein zu erwartendes Gesamt-Mammutwerk hin. Diese Leistung ist beachtlich und verdient Anerkennung. Auch der westliche Benutzer kann vom Gebrauch dieser Dokumentensammlung erheblich profitieren. Auf die sich bei der deutschen Übersetzung ergebenden Probleme wurde bereits hingewiesen. Andere als die genannten Auswahlkriterien konnten nicht erwartet werden. Die Einführungen haben eigenen Stellenwert insofern, als sie die Position der sozialistischen Staaten gut wiedergeben. Offen bleibt das Problem einer Aktualisierung aufgrund neuester Entwicklungen im UNO-System, das wahrscheinlich durch Ergänzungsbände zu lösen ist.

Der Vorschlag, Ergänzungsbände in der Bundesrepublik Deutschland mit Dokumenten, die unberücksichtigt blieben, und mit einer Darstellung der eigenen Position(en) der westlichen Industriestaaten herauszubringen, sollte erst ernsthaft überprüft werden, wenn die Bände 1 bis 6 vorliegen. Red

Wiegand, Gerd: Organisatorische Aspekte der internationalen Verwaltung von Entwicklungshilfe. Ein Beitrag zur Organisationsanalyse internationaler Organisationen am Beispiel des UNDP und der Weltbank.

Berlin: Verlag Duncker & Humblot (Band 5 der Schriften zur Verwaltungswissenschaft) 1978. 389 S. 98,— DM.

Über internationale Organisationen, die sich mit multilateraler entwicklungspolitischer Zusammenarbeit befassen, existieren im deutschen Sprachraum bereits einschlägige Veröffentlichungen (z. B. Handbuch Vereinte Nationen, München 1977; Weltweit orientierte Organisationen, Programme und Institutionen der Vereinten Nationen, Kurth im Handbuch der Entwicklungshilfe, 102. Lieferung, Juni 1973; u.v.a.). Vor dem Hintergrund der Diskussionen um die UN-Strukturreform und im Zusammenhang mit der Resolution der Generalversammlung 32/197 sowie den Empfehlungen zur Neugliederung des UN-Wirtschafts- und Sozialbereichs (vgl. Ruckteschell, VN 3/1978, S.73ff.) besitzt eine Dissertation, die sich mit der Analyse organisatorischer Strukturen der Weltbank und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) befaßt, dennoch Aktualität.

1. Den Zweck der Studie sieht W. allerdings weniger darin, die deutschsprachige Literatur um eine Darstellung der beiden wichtigsten Organisationen der multilateralen Zusammenarbeit zu bereichern. Die Dissertation sucht vielmehr Antworten auf die Fragen, warum es eine »internationale Verwaltung von Entwicklungshilfe« gibt und durch welche organisatorischen Aspekte sie gekennzeichnet ist.

Diese Zielsetzung läßt eine Auseinandersetzung einerseits mit dem Stellenwert der »Entwicklungshilfe« und der Entwicklungspolitik erwarten sowie andererseits mit dem Problembereich »Verwaltung« und den jahrhundertalten Versuchen, die Fülle dessen, was unter »Verwaltung« verstanden wird, vielleicht im internationalen Bereich in eine prägnante Fassung zu bringen. Schließlich deutet das Thema auf weiterführende Ansätze zur Organisations- und zur Systemtheorie hin.

2. Insofern verspricht allerdings der Titel der Studie mehr als ihr Inhalt hergibt. So bleiben beispielsweise die Ausführungen zur »Entwicklungshilfe« an der Oberfläche. W. stellt sie nicht in den Zusammenhang der Entwicklungspolitik. Multilaterale Aktivitäten sind jedoch erst als Ergebnis internationaler Diskussionen über Entwicklungspolitik richtig einzuordnen. Nur wenn man berücksichtigt, daß Entwicklungspolitik alle wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Maßnahmen umfaßt, die ein Entwicklungsland ergreift, um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des eigenen Landes voranzutreiben, kann man »Entwicklungshilfe« als eines der Instrumente der Entwicklungspolitik zutreffend analysieren. Während in der bilateralen Zusammenarbeit der Industrieländer mit Entwicklungsländern der Begriff der »Entwicklungshilfe« folgerichtig weitgehend durch das Begriffspaar »Finanzielle« und »Technische Zusammenarbeit« ersetzt ist, hatte das Wort »Entwicklungshilfe« im multilateralen Bereich bisher einen vielleicht weniger diskriminierenden Charakter; jedoch wird auch hier heute der Begriff der Zusammenarbeit bevorzugt, wie etwa die Diskussion um die Technische Zusammenarbeit unter Entwicklungsländern zeigt.

Aus den Tätigkeitsfeldern der Weltbank und des UNDP, die die Entwicklungsländer dabei unterstützen, ihre wirtschaftliche und soziale Leistungsfähigkeit zu erschließen und zu steigern, sei es durch finanzielle, sei es durch technische Zusammenarbeit, lassen sich durchaus charakteristische organisatorische Aspekte ableiten. Dabei zeigt sich allerdings auch, daß diese internationalen Organisationen von sich aus nichts im hoheitlichen Sinne zu »verwalten« haben, sondern daß ihre Aufgabe darin besteht, als zielbezogene, offene sozio-technische Systeme Leistungen für ihre Mitgliedstaaten zu erbringen und dabei mit den Entwicklungsländern

auf deren Wunsch bei ihrer Entwicklung zusammenzuarbeiten. W. erklärt denn auch, daß internationale Verwaltungen sozusagen von den Kunden selbst zur Erfüllung ihrer Zwecke errichtet werden. Diese spezielle Form internationaler Zusammenarbeit wirft zweifellos eine Fülle organisationstheoretisch interessanter Fragen und Probleme auf.

Allerdings wählt W. mit seiner Unterscheidung zwischen »Forumorganisationen« und »Dienstorganisationen« eine unglückliche Grundlage für seine Untersuchung. Der mißverständliche Begriff der »Dienstorganisation« erfaßt praktisch alle internationalen Organisationen, da es wohl keine Organisation geben dürfte, die nicht mindestens gewisse Sekretariatsdienste leistet. W. hätte besser im Anschluß an die Untersuchungen von Reuter (Institutions Internationales, Paris 1975), Kurth und anderen zwischen »Forumorganisationen« einerseits und »operationalen Organisationen« andererseits idealtypisch unterschieden.

Natürlich ließen sich organisationstheoretisch alle möglichen Aspekte des UNDP und der Weltbankgruppe untersuchen. Unter dem Einfluß amerikanischer politikwissenschaftlicher und soziologischer Gedankengänge beschränkt W. seine vergleichende Organisationsanalyse auf sieben Komponenten, mit denen er die für jede Organisation charakteristischen Probleme herausarbeiten will (Ziel und Arbeit; rechtliche und finanzielle Grundlagen; Organisationsstruktur; Beziehungen zur Umwelt; Entscheidungsprozess; Technologie; Führerschaft).

Terminologisch wie inhaltlich sind diese Komponenten nicht problemlos. Die terminologischen Schwierigkeiten, Fachbegriffe einzudeutschen, hat W. durchweg gut gelöst, jedoch überzeugen einzelne Ausdrücke weniger. So übersetzt W. »Linkages«, womit die Beziehungen der Organisation zur Außenwelt gemeint sind, mit »Beziehungen zur Umwelt« statt, was organisatorisch eindeutiger gewesen wäre, mit »Stellung im System«; »Technology«, also die Art und Weise, wie eine Organisation ihre Leistungen erbringt, mit »Technologie«, was im deutschen Sprachraum eine andere Bedeutung hat; »Arbeitsweise«, »Durchführungsmethode« oder »Leistungsart« wäre deutlicher gewesen. »Leadership« übersetzt W. mit »Führerschaft«, obwohl es eher um Leitungsbefugnisse und Kompetenzen geht. Problematisch erscheint es auch, »Administrator«, also den Generaldirektor des UNDP, mit »Verwalter« zu übersetzen, seinen »Deputy« mit »Hilfsverwalter«. Im deutschen Sprachraum hat sich »Administrator« längst eingebürgert. Auch »Headquarters« wird in diesem Zusammenhang selten mit dem ans Militär erinnernden »Hauptquartier«, sondern durchweg mit »Zentrale« eingedeutscht.

3. W.s Darstellung des UNDP ist instruktiv. Er gibt einen guten Überblick über die Entstehungsgeschichte des UNDP, die für das Verständnis dieser Organisation besonders wichtig ist. Auch seine Beschreibung der Funktion und der Struktur des UNDP ist in weiten Bereichen lesenswert, wenngleich ein kritischer Leser von der Darstellung einiger Einzelheiten weniger überzeugt sein wird. (Bei einer eventuellen Neuauflage wäre hierzu eine Überarbeitung wünschenswert.)

Das gilt beispielsweise zunächst für die Problematik einer Satzung für UNDP, die bis heute nicht verabschiedet werden konnte; angesichts der Diskussion um die Strukturreform der UNO ist damit wohl auch in nächster Zeit nicht zu rechnen. Entgegen der Ansicht W.s betraf eine grundlegende Kontroverse nicht die Frage, ob die Satzung nur eine »Kompilation« der vorausgegangenen Resolution sein sollte. Die Diskussion über die Kodifizierung der verschiedenen für die Arbeit des UNDP verbindlichen Beschlüsse in einer Grundsatzung, die das bestehende Recht nicht nur feststellen, sondern auch erschöpfend und systematisch neu ordnen sollte, war nicht zu trennen von Zweckmäßigkeitsüberlegungen über eine optimale Satzung, die in sich ohne Widerspruch sein und eine effiziente Arbeit des UNDP ermöglichen sollte. Dabei gab es allerdings politische Strömungen, die Kernstücke des »Consensus« von 1970 wieder in Frage stellen wollten. Auf dieser politisch wichtigen Entscheidung, der Resolution 2688

(XXV) der UN-Generalversammlung, beruht bekanntlich die Stellung des UNDP als Mittelpunkt, als eine Art Dachorganisation des UN-Entwicklungssystems, dem alle Organisationen der Familie der Vereinten Nationen, die sich (auch) mit entwicklungspolitischer Zusammenarbeit befassen, in einem verschachtelten Verbundsystem angehören. W. tritt zwar der Meinung bei, daß UNDP über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt, bezieht jedoch leider keine Position zu der brisanten Frage, ob UNDP ein Spezialorgan der Vereinten Nationen insgesamt oder nur ein Spezialorgan der Generalversammlung ist.

Zu der — inzwischen überholten — Kontroverse über die Teilnahmeberechtigung bzw. Mitgliedschaft im UNDP vermißt der Leser der Dissertation einen Hinweis auf den damaligen politischen Hintergrund vor dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland und der DDR zu den Vereinten Nationen. Nur von daher wären die Diskussionen über die von östlichen Ländern befürwortete »Allstaatenklausel« im Gegensatz zu der von westlichen Ländern bevorzugten »Wiener Formel« (vgl. S. 154 dieser Ausgabe) verständlich. Die Ausführungen zur Koordinierungsrolle des UNDP entsprechen mehr dem Wunschenken des UNDP als der Realität, nicht allein im multilateralen Rahmen, wo sich der »Country Approach« nur langsam durchsetzt, sondern vor allem bei der Koordinierung mit der bilateralen Zusammenarbeit. Bezeichnenderweise bezieht sich der Koordinierungsauftrag des »Consensus« (Abschnitt 9) auf die Technische Zusammenarbeit des UN-Systems, während es im übrigen ausdrücklich der Regierung eines Landes überlassen bleibt, ob sie bei der Vorbereitung des Länderprogramms des UNDP andere multilaterale und bilaterale »Inputs« berücksichtigen will (Abschnitt 10).

Bei der Analyse der Funktionen des Verwaltungsrats unterscheidet W. nicht deutlich genug zwischen der Situation vor und nach Verabschiedung des »Consensus« vom 11. Dezember 1970. Seit Mitte 1971 hat das Konsensprinzip die Arbeit des Verwaltungsrats immer deutlicher gekennzeichnet. Über Entscheidungen wurde solange verhandelt, bis eine Kompromißlösung gefunden war, der alle Mitglieder des Rats zustimmen konnten. Seit der »Consensus« als politisches Prinzip ins allgemeine Bewußtsein gerückt war, konnten Abstimmungen vermieden werden. Die von W. genannten Abstimmungsfälle beziehen sich auf die Zeit davor und stellen insofern Ausnahmen dar, die das Konsensprinzip nicht antasten.

Das Konsensprinzip führte andererseits entgegen W. nicht dazu, daß Mitglieder des Verwaltungsrats, und zwar insbesondere die Industrieländer, im Verwaltungsrat ein Vetorecht im eigentlichen Sinn haben. Von einem »Recht« kann man hier nicht sprechen, sondern eher von einer De-facto-Machtposition. Es entsprach eben aus einleuchtenden Gründen bisher der Interessenslage aller Mitgliedsländer, dieses Konsensverfahren beizubehalten und sich einstimmigen Entscheidungen nicht zu widersetzen.

W.s Ausführungen zum IACB, einem Beratenden Ausschuß des UNPD aus Repräsentanten internationaler Organisationen, sind mehr theoretischer Natur und gehen an der Wirklichkeit etwas vorbei. Wie die UN-Mitglieder diesen Ausschuß einschätzen, der der Abstimmung der operativen Aktivitäten der Organisationen, ihrer Koordinierung und der größtmöglichen Integration der Hilfemaßnahmen dienen sollte, zeigt die eingangs erwähnte Resolution 32/197 vom Dezember 1977: Der Ausschuß soll mit dem ACC verschmolzen werden.

Eine der »Geschäftsgrundlagen« des »Consensus« (mit der Zuteilung indikativer Planungszahlen an Entwicklungsländer für das Volumen der Hilfe) war die Annahme, daß die Beitragszahler in den nächsten Jahren ihre freiwilligen Beiträge in gleichem Umfang steigern würden, wie in den vergangenen Jahren bis 1970, nämlich um mindestens 9,6 vH jährlich, verglichen mit ihrem Vorjahresbeitrag. Diese Konstruktion dynamischer Beitragszahlungen als finanzielle Grundlage eines wachsenden Programms — eine Konstruktion, die sich trotz der späteren Auf-

forderung der Generalversammlung zu sogar 15 vH Steigerungen als nicht stabil genug erwies — hätte eine Dissertation über UNDP etwas eingehender untersuchen müssen.

4. Der auffällige organisatorische Unterschied zwischen UNDP einerseits, das von dem UN-Prinzip geprägt ist, wonach jeder Staat eine gleichwertige Stimme hat, und der Weltbankgruppe andererseits dürfte auf dem dort geltenden Prinzip des »gewogenen Stimmrechts« beruhen. Es führt in der Weltbankgruppe zu dem maßgebenden Einfluß der finanziell am stärksten beteiligten Mitgliedsländer, auch wenn ihre Regierungen einen viel geringeren Anteil der Weltbevölkerung repräsentieren, als ihrer Stimmenzahl in den Bankaufsichtsgremien entspricht. Dieses Merkmal kennzeichnet die Organisationen der Weltbankgruppe gleichermaßen, nämlich die IBRD (die sich mit Entwicklungsdarlehen auf kommerzieller Ebene mit Regierungsgarantie befaßt) und ein Gewinnerzielungsinteresse hat), die IDA (die sich mit Entwicklungsdarlehen auf nicht-kommerzieller Ebene mit Regierungsgarantie befaßt) und die IFC (die sich mit Entwicklungsinvestitionen auf Gewinnerzielungsbasis ohne Regierungsgarantie befaßt). Obwohl diese Organisationen eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, führt W. überzeugend aus, daß sie wenig mehr als drei Aspekte einer (streng hierarchisch gegliederten) Organisation sind, und zwar als das Ergebnis der historischen Entwicklung der Organisationsstruktur, und daß sie insofern »einem indischen Gott mit einem Kopf und drei Händen« gleichen. Das Prinzip des gewogenen Stimmrechts prägt entscheidend die organisatorischen Merkmale der Weltbankgruppe, wie sich nicht allein bei den rechtlichen und finanziellen Grundlagen dieser Organisation, bei der Funktion des Gouverneursrats und der Exekutivdirektoren, sondern auch bei den Beziehungen zu den Geber- und den Empfängerländern, zur Geschäftswelt und zur UN-Familie zeigt. Hier von sind letztlich auch Ziele und Arbeit der Weltbankgruppe und ihr Entscheidungsprozeß nicht unbeeinflusst, wie W. im einzelnen darlegt.

Instruktiv sind die Ausführungen über Beziehungen zwischen der IBRD und der internationalen Finanzwelt, insbesondere dem amerikanischen Finanzzentrum »Wallstreet«. Es erscheint als nicht ausgeschlossen, daß die IBRD jedenfalls in früheren Jahren ihre oft betonte Unabhängigkeit von Regierungsbeiträgen nur über eine gewisse Abhängigkeit von Wallstreet erreichen konnte.

5. Ein Vergleich zwischen UNDP und der Weltbankgruppe unter organisatorischen Aspekten ergibt eine ganze Reihe ähnlicher Strukturen. Beide Organisationen folgen beispielsweise dem gleichen hierarchischen Organisationsprinzip, allerdings mit einem wichtigen Unterschied bei der untersten Verwaltungsebene. Die Organisationsstruktur des UNDP ist insofern weltweit, als die UNDP-Verwaltung ihre Wurzeln sozusagen in den Mitgliedsländern selbst hat. Die Weltbank schafft dagegen dadurch eine größere Distanz zu den Empfängerländern, daß fast alle Verwaltungsebenen in der Zentrale konkretisiert sind und zahlreiche Spezialmissionen die Brücken zu den Ländern schlagen. Das führt zweifellos dazu, daß die Mitarbeiter der Weltbank weniger dem Druck der Entwicklungsländer ausgesetzt sind, vielleicht ein Grund, warum die Weltbank allgemein als »stärkere« Organisation angesehen wird als UNDP. Die Weltbank gehört als »rich men's club« heute zu den angesehensten internationalen Organisationen, ihr gegenüber besitzt UNDP als »poor men's club« eher einen gewissen Minderwertigkeitskomplex. Nach W. liegen organisatorische Ursachen hierfür weniger in den Zielen dieser Organisationen — sie gleichen sich — und auch kaum darin, daß die Finanzmittel, mit denen die Projekte gefördert werden, in unterschiedlicher Form aufgebracht und zur Verfügung gestellt werden. Entscheidender dürfte sein, daß dem UNDP pro Jahr nur etwa 5 vH der Mittel für Hilfeleistungen zur Verfügung stehen, die die Weltbank im gleichen Zeitraum einsetzen kann. Außerdem entspricht die Weltbank in ihrer Ar-

beitsweise mehr privaten Geschäftsprinzipien (z. B. durch das Stimmrechtssystem einer Aktiengesellschaft) als den Usancen einer internationalen Organisation. UNDP ist dagegen durch Anforderungen und Maßstäbe des Kreditmarktes naturgemäß nicht geprägt, sondern durch die schwerfälligeren multilateralen UN-Strukturen geformt.

Man kann der Ansicht beipflichten, daß die Weltbankorgane offen durch das Stimmenübergewicht der Industrieländer beherrscht werden, während ein verdecktes »Weighted-voting«-System auch in Organisationen mit einem »One-country/one-vote«-System den Entscheidungsprozeß bestimmen kann, jedenfalls bei Organisationen wie UNDP, die ihre Finanzmittel aus freiwilligen Beiträgen erhalten. Trotz unterschiedlichen Ansatzes ähneln sich bisher die Machtstrukturen in der Weltbankgruppe und im UNDP, weil die finanzielle Beteiligung der entscheidende Faktor ist, einerlei ob er sich rechtlich in Stimmrechten oder faktisch in Machtpositionen niederschlägt. Einer gewissen Resignation der Entwicklungsländer bei der Weltbank entspricht immerhin eine ähnliche Resignation der Industrieländer bei UNDP, zumal die Entwicklungsländer ihre Stimmenmehrheit bisher zwar nicht im Verwaltungsrat des UNDP ausspielen, wohl aber im ECOSOC und in der Generalversammlung nutzen können und auch nutzen.

6. Am Schluß seiner Studie richtet W. den Blick über UNDP und die Weltbank hinaus, um zu einigen allgemeinen »Schlußfolgerungen in bezug auf die internationale Verwaltung der Entwicklungshilfe« zu gelangen. Er begibt sich damit auf das Feld der Organisationspolitik, wenn er aus seinen Untersuchungen Empfehlungen über die »richtigen« organisatorischen Strukturen »internationaler Verwaltung« ableitet. Nach seiner Ansicht werden Entwicklungsorganisationen geschaffen, um die Entwicklungsländer in ihrer Entwicklung zu fördern (eine Prämisse, die zu hinterfragen sich gelohnt hätte). Von daher ergeben sich nach W. organisatorische Konsequenzen — nicht unter Effizienz-, wohl aber unter Effektivitätsgesichtspunkten —, so beispielsweise, daß Arbeitsweise und Ziele der Organisation miteinander in Einklang stehen müssen, daß die Organisation selbständig sein muß, daß sie eine länderbezogene Organisationsstruktur haben muß und daß Geber- und Empfängerländer in ihr gleichberechtigt vertreten sein müssen.

Wie W. selbst ausführt, sind seine Vorschläge sicherlich weder ideal noch ein Allheilmittel für die gegenwärtigen Schwierigkeiten in internationalen Entwicklungsorganisationen. Da es bei der multilateralen Zusammenarbeit um die Mobilisierung und Verteilung erheblicher Ressourcen geht, werden die Organisationsstrukturen der Träger dieser Zusammenarbeit im Schnittpunkt des Völkerrechts einerseits (jedem Staat kommt das gleiche Gewicht zu) und des Gesellschaftsrechts andererseits (Vertretung und Stimmrecht richten sich nach dem finanziellen Beitrag) festgelegt und ggf. auch modifiziert. Der dabei erforderliche Kompromiß wird auch künftig sicherlich kaum entscheidend von Effektivitätsgesichtspunkten zu prägen sein, auch nicht von theoretisch noch so einleuchtenden Überlegungen über Aufgaben und Nutzen multilateraler Zusammenarbeit, sondern allein von der Interessenslage beteiligter Staaten.

7. Kurz: Auch wenn der Titel der Studie sich als zu weit gefaßt erweist und W. die Problematik dessen, was unter »internationaler Verwaltung von Entwicklungshilfe« zu verstehen ist, nur anreißt, bietet die Arbeit, in der Aspekte der Verwaltungswissenschaft, der politischen Wissenschaft und der Rechtswissenschaft gleichermaßen anklingen, einen wichtigen Beitrag zum besseren Verständnis des UNDP und der Weltbankgruppe. Die Informationen, die W. über diese Organisationen zusammenstellt, sind nicht nur für Historiker, die sich mit der Geschichte multilateraler Zusammenarbeit befassen, von Bedeutung, sondern bieten auch dem an internationalen interessierten Leser eine Fülle von Details über die gegenwärtigen Aufgaben und Tätigkeitsbereiche dieser beiden Organisationen.

Dr. Ernst W. Börnsen, Bonn